

## Teilnahmebedingungen Besonderer Teil



Die Erlebnismesse  
für Karneval und Brauchtum  
Köln, 25.–27. Juni 2010

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die InterKarneval 2010 – Die Erlebnismesse für Karneval und Brauchtum – wird von der Koelnmesse Ausstellungen GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, veranstaltet.

Die Veranstaltung findet von Freitag, 25. Juni 2010, bis Sonntag, 27. Juni 2010, in den Hallen des Kölner Messegeländes statt.

Für Besucher ist sie am 25.06.2010 von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, am 26.06. und 27.06.2010 von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Für Aussteller ist sie am 25.06.2010 von 7:00 bis 19:00 Uhr geöffnet, am 26.06. und 27.06.2010 von 8:00 bis 19:00 Uhr.

Die Ausstellung ist für das allgemeine Publikum zugänglich.

Als Aussteller können Sie folgenden **Zeitplan** Ihren Planungen zugrunde legen:

1. Standbestätigung mit Hallenplan erfolgt ab April 2010.
  2. Aufbau des eigenen Standes in den Hallen 2 und 3 ab Montag, den 21.06.2010.
  3. Bezug eines von Koelnmesse Service GmbH gebauten Standes ab Donnerstag, 24.06.2010.
  4. Abbau aller Stände und Exponate bis Montag, 28.06.2010, 18:00 Uhr.
- Alle Aussteller sind verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung auszustellen und den Stand während dieses Zeitraumes mit eigenem Personal besetzt zu halten.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnehmen dürfen nur Unternehmen, die Produkte gemäß dem Produktverzeichnis präsentieren.

Außerdem können, Verbände, Vereine, Gruppierungen, Museen und Einzelpersonen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen (ideeller Ausstellungsteil), zugelassen werden.

Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH gegenüber nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

### 3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

#### a Standflächenmiete Preis pro m<sup>2</sup>

Frühbuchertarif (Anmeldung bis 28.02.2010) 110,00 EUR

Standardtarif (Anmeldung ab 01.03.2010) 120,00 EUR

Die Preise sind Nettopreise zzgl. MwSt. und gelten sowohl für Reihen-, Eck-, Kopf- als auch Blockstand.

**b** Der Beteiligungspreis beinhaltet die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Auf- und Abbauezeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten, Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen und Branchen PR.

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden ein.

**c** Fertigstände können angemietet werden. Dem Formular S.12 können Sie das Leistungsangebot mit jeweiligen Preisangaben entnehmen.

Ferner werden berechnet:

**d** 4,50 EUR pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale für den Verbrauch von Strom/Wasser auf Ihrem Stand.

**e** 4,50 EUR pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Müllentsorgungspauschale nur für standbezogenen Abfall (kein Sondermüll) im messeüblichen Umfang während der Messetage sowie der Auf- und Abbautage. Von den Bedingungen abweichender Müll wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die dazugehörigen Preise finden Sie in unseren Bestellmedien im Bereich Technik-Services/Abfallentsorgung (T.06).

**f** Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Betrag von 0,60 EUR netto je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse Ausstellungen hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung der AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de).

**g** Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

**h** Ausländische Aussteller (Unternehmen) können die Rückerstattung der ihnen berechneten Mehrwertsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienststelle Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt / Oder, Tel. +49 228 406-1200, Fax +49 228 406-2661, E-Mail: [vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de](mailto:vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de), [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de), beantragen.

### 4 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 6 m<sup>2</sup>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr in unseren Bestellmedien im Bereich Standbau-Services (S.10) bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die eine Aufbauhöhe von 3,00 m nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse

erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen  
 Eckstand: zwei Seiten offen  
 Kopfstand: drei Seiten offen  
 Blockstand: vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH in den Bestellmedien im Bereich Standbau-Services (S.01–S.08) ein komplettes Fertigstandsystem an. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

## 5 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautage bis zum letzten Abbautage:

3 Ausweise für einen Stand bis 10 m<sup>2</sup> Größe,  
 je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup>.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung.

Benutzte, d.h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgewechselt wird. Die Ausgabe erfolgt im Büro der Ausstellerabteilung.

Zusätzliche Ausweise können Sie mit Formular Z.01 anfordern.

Preis: 20,00 EUR/Stück.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaues beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung. Selbstständige Standgestalter benötigen eine besondere Zulassung um in den Hallen den Aufbau vornehmen zu können.

## 6 Verkaufsregelung

Der Verkauf aller im Warenverzeichnis genannten Produktgruppen über das Auftragsbuch ist ebenso gestattet wie der Direktverkauf.

Diese Regelung beinhaltet auch den Abschluss von Verträgen.